

Bekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe) über eine straßenrechtliche Entscheidung

Abstufung eines Teilabschnittes der Landesstraße L 69

1. Straßenrechtliche Entscheidung

Die im Gebiet der Stadt Schönebeck, Salzlandkreis gelegene Landesstraße L 69 „Chausseestraße“, vom Abzweig „Jakobstraße“, bei Netzknoten 3936 018, bis zum Anschluss an die Ortsumgehung Schönebeck, bei Netzknoten 4036 035 Station 0.000, mit einer Länge von 2.328 Metern, wird gemäß § 7 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), zur Gemeindestraße der Stadt Schönebeck abgestuft.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

Diese Verfügung und ihre Begründung können während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadt Schönebeck(Elbe), Sachgebiet Tiefbau, Breiteweg 12a in 39218 Schönebeck(Elbe) eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Schönebeck(Elbe), Sachgebiet Tiefbau, Breiteweg 12a in 39218 Schönebeck(Elbe) schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

gez. Haase
Oberbürgermeister